

Va. 176.

F r a g e :
kann ein
freies Reichsdorf
sich dem
Schutze eines Reichsstandes
ohne Vorwissen und Bewilligung
des Kaisers
auf eine gültige Weise ergeben?

beantwortet

von

Johann Richard von Roth

beider Rechte Doktor, Kurfürstlichen geheimen Rathe,
der Reichsgeschichte und des deutschen Staatsrechtes öffent-
lichen ordentlichen Professor und der juristischen Fakultät
Assessor an der kurfürstlichen hohen Schule
zu Bonn.



B o n n

bei Franz Kav. Geull kurfürstl. privileg. Buchhändlern
1 7 9 1.

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

V o r b e m e r k u n g .

Es ist eine an der Kurkölnischen hohen Schule zu Bonn hergebrachte löbliche Gewohnheit, daß ein jeder neu angestellter Professor bei dem Antritte seines öffentlichen Lehramtes nicht nur bei der versammelten hohen Schule eine feierliche Antrittsrede halte, sondern auch ein Programm von einem Gegenstande aus seinem ihm anvertrauten Fache zum Druck ins Publikum gebe, um demselben einen öffentlichen vorläufigen Beweis von seinen Kenntnissen zu liefern.

In meiner feierlichen Antrittsrede habe ich auf den gnädigsten Wink Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, meines gnädigsten Kurfürsten und Herrn, das bei manchen rechtsbestiftenen Kandidaten noch hie und da herrschende äußerst schädliche Vorurtheil zu widerlegen gesucht, als sey das Studium des deutschen Staatsrechtes nicht so gemeinnützig und nicht so allgemein nothwendig, als von erfahr-

nen praktischen Rechtsgelehrten, Geschäfts und Staatsmännern einstimmig behauptet wird.

Ich bewies schon aus dem Grundbegriffe des deutschen Staatsrechtes, daß die Kenntniß desselben für einen jeden deutschen Rechtsgelehrten nützlich und unentbehrlich sey, ohne welche Kenntniß man kein brauchbarer deutscher Rechtsgelehrter in keinem deutschen Staate an keiner Stelle werden könne.

Zum Gegenstande einer kurzen programmatischen Abhandlung habe ich aus dem deutschen Staatsrechte einen ganz besondern noch unbearbeiteten Punkt ausgehoben, an dessen Prapris man um so weniger zweifeln kann, als noch unlängst ein rechtliches Gutachten von einem gewissen Hofe darüber verlangt und abgestattet worden ist.

Mein eilffähriges öffentliches Lehramt an der hohen Schule zu Mainz, die an der Kurmainzischen hohen Landesregierung mehrere Jahre begleitete Stelle eines wirklichen Hof und Regierungsrathes, das mir daselbst mehrere Jahre anvertraute Reichs und Kreisarchivariat, das von mir bei dem neuesten Kurfürstlichen hohen Wahlkonvente versehene Geschäft des Kurmainzischen Legationsrathes und Sekretairs der Kurmainzischen
Direk-

Direktorial Wahlbotschaft, und meine, so gering auch deren Zahl ist, in dem Druck erschienene deutsche Staatsrechtschriften, deren Verzeichniß ich zu dem Ende hier anführe *) können zwar schon

- *) 1. *Novæ Vindicix directorii in comitiis capitulo metropolitano moguntino sede archiepiscopali moguntina vacante competentis, Moguntix 1779. in 4to.*
- 2) Entwurf zu einem besondern Vorlesebuch über das Territorialstaatsrecht gesammter deutscher Reichslände. Mainz 1780. in 8vo.
- 3) Rechtliche Staatsbetrachtungen über die Frage: ob die in dem fürstlich hessischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der von dem Kurfürsten zu Mainz im Jahre 1781 aufgehobenen drei Klöster dem Kurfürsten von Mainz oder dem Landgrafen von Hessen zu gefallen sind. Offenbach am Main 1783. 8.
- 4) Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen — wider den Herrn geheimen Rath und Kanzler Koch und Professor Schnaubert in Gießen. Frankfurt und Leipzig. 1783. 8.
- 5) Von dem Grundsatz, nach welchem das Verhältnis unmittelbarer reichsadlicher Einwohner reichsländischer Lande gegen reichsländische Landesherrn zu bemessen ist. Mainz 1784. 8.
- 6) Beweis, daß die Entscheidung der Sache Sr. Kurfürstl. Gnaden und der hohen Schule zu Mainz gegen die Herren Landgrafen zu Hessendarmstadt und zu Homburg H. D. keiner authentischen Erklärung des weisphälischen Friedens bedürftig, Mainz 1785. Fol. eine Deduktion an Reichstag.
- 7) Privat-

schon vielleicht als zureichende Bürgen von dem staatsrechtsgelehrten Publikum angesehen werden, daß Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Köln nicht ohne Grund das so wichtige öffentliche ordentliche Lehramt der Reichsgeschichte und des deutschen Staatsrechtes mir gnädigst anvertrauet haben — Um aber in Allem den löblichen Gebräuchen der dahiesigen Kurfürstlichen hohen Schule so schuldig als bereit

- 7) Privatgedanken über das kaiserliche Ratificationsrecht die Vergleiche der fränkischen und westphälischen Grafsache betreffend Frankfurt 1785. 8.
- 8) Staatsrecht deutscher Reichslande. 1. Theil Mainz 1788. 8.
- 9) Frage, ist ein deutscher Landesherr berechtigt einen ständigen päpstlichen Nuntius mit geistlichen Fakultäten, auch wider Willen der einschlagenden Bischöfe, in seine Reichslande aufzunehmen. Mainz 1788. 8.
- 10) Von dem kaiserlichen Empfehlungs und Ausschließungsrechte bei deutschen Bischofswahlen wider die Briefe zweener Domherrn. Mainz 1790. 8.
- 11) Von dem anmaßlichen Rechte eines Reichsverwesers Reichsvikariatskommissaren zu den deutschen Bischofswahlen zu schicken 1790. 8.
- 12) Einige staatsrechtliche Betrachtungen über die in den zwischen Kurmainz und Kurpfalz gewechselten Staatschriften aufgestellten Grundsätze die Kurpfälzischen Reichsvikariats und Kurmainzische Erzkanzleratsgerechtsamen währendem Zwischenreich betreffend 1790.

Bereit nachzukommen, lege ich folgende Abhandlung dem gelehrten Publikum zur Prüfung vor, welche die Stelle eines eigentlichen Programms, wozu die Zeit, um meine Vorlesungen nicht zu verzögern, zu kurz war, vertreten mag.

F r a g e :

Kann ein freies Reichsdorf sich dem Schutze eines Reichsstandes ohne Vorwissen und Bewilligung des Kaisers auf eine gültige Weise ergeben.

E i n l e i t u n g .

§. I.

Aus dem verschiedenen Verhältnisse deutscher Reichsglieder gegen einander sowohl, als gegen das Reich und Reichsoberhaupt muß natürlicher Weise auch eine Verschiedenheit in Ansehung des Schutzeergebung und Schutzannahmungsrechtes entstehen. —

Alle Glieder des deutschen Reichs stehen entweder unmittelbar oder mittelbar unter der Majestät des Kaisers und Reichs.

Daß die mittelbaren Personen, die Landesunterthanen, sich ohne Vorwissen und Willen ihrer Landesherren in keines fremden Reichslandes Schutz begeben dürfen, ist in den Reichsgesetzen deutlich entschieden *) —

Ob die unmittelbaren Reichsglieder sich ohne des Kaisers Einwilligung in wechselseitigen Schutz begeben können, muß wegen der verschiedenen Classen und Vorrechte der unmittelbaren Reichsglieder verschieden beurtheilt werden. —

Die unmittelbaren Reichsglieder sind entweder zugleich Stände oder nicht.

Daß unmittelbare, die zugleich Reichsstände sind, mit andern Ständen Schutzbündnisse auch ohne Vorwissen des Kaisers eingehen können, wenn sie nicht wider den Kaiser, nicht wider den Kaiser und das Reich **) zugleich — nicht wider

*) Sieh z. B. Meines Staatsrechtes deutscher Reichslande 1. Th. S. 69. folg.

**) Seit der Wahl Franz I. wurde von dem Kurkollegium in der Kaiserlichen Wahlkapitulation der Kaiser einmal für sich insonderheit, und einmal der Kaiser und das Reich zugleich bei der Frage von den reichsständischen Bündnissen betrachtet „ nicht wider den regierenden römischen Kaiser und das Reich, noch wider Uns “ Kurbrandenburg suchte bei

wider den Landfrieden, und besonders nicht wider den Münster und Osnabrückischen Frieden, und nicht wider jenen Eid sind, womit jeder Stand dem Kaiser und Reiche verbunden ist, ist ebenfalls durch die neueren Reichsgesetze außer Zweifel gesetzt. *)

Ob aber unmittelbare, die keine Stände sind, dießfalls gleiche Rechte haben, ist größerem Ansehe und Zweifel unterworfen.

Die unmittelbaren, die nicht zugleich Stände sind, sind theils die Reichsritterschaft, theils einige andere Personen und Gemeinden, theils und insonderheit die freien Reichsdörfer, welche einen ganz eignen Zug in dem so vielfach sonderbaren Charakter unsrer Deutschen

A 5

Reichs-

bei dem neuesten Wahlkonvent diesen Unterschied zu heben, die so berühmt gewordene Stimmerkantone erhielt aber die vorige Fassung des Textes; sie ist achtzig vollständiges Protokoll des Kurfürstl. hohen Wahlkonvents zu Frankfurt im Jahre 1790. 1. Th. S. 465.

*) J. P. O. Art. VIII. §. 2. circa finem. Kaiserl. Wahlkapit. Art. I. §. 9. VI. §. 4. wie auch der Ausdruck: Eid bei Reichständen gegen den Kaiser bei dem neuesten Wahlkonvent wider das Kurbraunschweigische Monitum erhalten wurde, sieh das angez. Protokoll. 1. c. S. 466.

Reichsverfassung ausmachen, der allerdings eine ganz eigne und vollständige Auszeichnung verdiente. *)

Ob der unmittelbaren Reichsritterschaft das Recht zustehet, sich in reichsständischen Schutz ohne Kaiserliches Vorwissen einzulassen, ist schon in mehreren Schriften abgehandelt worden. **)

Ob aber den freien Reichsdörfern, welches der Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung ist, das Recht zustehet, sich in eines Reichsstandes Schutz zu begeben, ob dazu die kaiserliche Einwilligung nöthig, ist eine wirklich praktische Frage, welche noch ganz neulich zur wirklichen Sprache kam. Eine Frage, welche in keinem Reichsgesetze entschieden, auch noch zur Zeit meines Wissens in keiner Schrift berührt, vielweniger ausgeführt worden. —

Nach meiner Meinung kann und muß diese Frage

I. Aus

*) Unter den wenigen meistens unbedeutenden Schriften welche von den Reichsdörfern handelte, hat unstreutig den Vorzug „Versuch eines Staatsrechtes, Geschichte und Staatsstil der freien Reichsdörfer in Deutschland von Ernst Ludwig von Dacheröden Leipzig 1785. 8.

**) Sieh z. B. Pfessinger in Vitriar. ~~4~~ illustr. T. IV. pag. 232. Not. k.

I. Aus dem reichsverfassungsmäßigen Verhältnisse der Reichsdörfer gegen den Kaiser und die Reichsstände;

II. Aus analogischen Gründen der Reichsgesetze von dem Schutze der Stände und Landesunterthanen;

III. Aus den in ähnlichen Fällen ergangenen Urtheilen der höchsten Reichsgerichte; und endlich

IV. Aus den eigenen kaiserlichen Erklärungen entschieden werden.

Aus dieser vierfachen vereinten Quelle scheint mir aber das Resultat zu entspringen, daß zur gültigen und wirksamen Schutzerogebung eines freien Reichsdorfs an einen Reichsstand des Kaisers Einwilligung allerdings nöthig sey.

§. II.

I. Beweis aus dem reichsverfassungsmäßigen Verhältnisse der Reichsdörfer gegen den Kaiser und gegen die Reichsstände.

Das Verhältniß der freien Reichsdörfer gegen den Kaiser und die Reichsstände läßt sich nach einer allgemeinen ganz gleichen Regel nicht bemessen.

messen. Es ist nach der Maasse ihrer Privilegien, des Herkommens, und des Besitzstandes verschieden. *)

Die Eigenschaft der reichsunmittelbaren Unterthanschaft ist jedannoch ein allen und jeden freien Reichsdörfern (deren heutige Zahl aus der alten großen Menge **) sehr gering ist) gemeinsamer Karakter, ohne welchen der Begriff und die Natur eines freien Reichsdorfs hinwegfällt. ***)

Unmittelbarkeit und dennoch wahre und eigentliche Unterthanschaft in Rücksicht des Kaisers sind ihre zwei wesentliche Bestandtheile. Der vereinte Inbegriff dieser zwei Eigenschaften scheidet sie von unmittelbaren Reichständen und zugleich von mittelbaren Landesunterthanen ab.

Dieser Inbegriff muß dennoch die natürliche, wahre und gemeine Quelle ihrer weiteren rechtlichen Bestimmungen abgeben.

Der Karakter der Unmittelbarkeit, den sie mit den Ständen des deutschen Reichs auf eine gewisse Art gemein haben, setzt sie eines theils

*) Dacheröden l. c. III. Kap.

**) Dacheröden l. c. IV. Kap.

***) Dacheröden l. c. I. Kap.

theils über die Gränzen der Unterwürfigkeit reichsständischer Landeshoheit, über die Zahl und Eigenschaft mittelbarer Landesunterthanen; hebt sie aber auch andern theils lange nicht zu allen den Hoheitsrechten und Vorzügen der Reichsstände, deren Inbegriff denselben die wahre Regierungsgewalt ihrer Reichslande und eine gewisse Art von Theilnahme an der Regierung des Reichs, die volle Landeshoheit und Reichsständschaft, gewährt. Von den besondern Gerechtsamen und Freiheiten unmittelbarer Reichsstände läßt sich demnach so wenig, als von den Rechten und Pflichten der mittelbaren Reichs- und Landesunterthanen ein allgemeiner richtiger Schluß auf unmittelbare Reichsdörfer machen.

Ihr besonderes Verhältniß macht sie zu einem Mitteldinge zwischen Ständen und Landesunterthanen. Sie sind keines von beiden.

Selbst die Art von Unmittelbarkeit zwischen den Reichsständen und Reichsdörfern ist verschieden.

Freie Reichsdörfer, sind gleich den Reichsstädten *) als getreue und gehorsame Unterthanen

*) Sieh z. B. Meines Staatsrechts deutschen Reichslande. 1 Th. S. 132.

thanan dem Kaiser als ihrem eignen, natürlichen, rechten Herrn, mit einem wahren und eignen Huldigungs⁶eide verbunden, welcher bei den übrigen Reichsständen zu einem besondern Vorzug in einen Eid der Treue abgeändert worden ist.

Freie Reichsdörfer sind mithin wahre eigentliche unmittelbare Unterthanen des Kaisers. Hierinn liegt ihr ganzer entscheidender Charakter.

Wahren Unterthanen steht aber ohne Vorwissen und Einwilligung ihres Herrn insgemein sowohl nach den natürlichen als positiven deutschen Staatsgesetzen keineswegs frei, sich in eines fremden Regenten Schutz zu begeben (Einseit.); denn diese willkürliche Freiheit des Unterthanen streitet wider die natürlichen Pflichten der Unterthänigkeitstreue, wider das Ansehen des eignen Regenten, zeugt von einem respectswidrigen Misstrauen auf die Macht und auf den Willen des eignen Regenten, seine Unterthanen selbst schützen zu wollen oder zu können, läuft wider die innere Ruhe des Staates, welche durch den Selbst und Alleinschutz des eignen Regenten befördert, durch willkürliche Schutzsuchung und Schutz-

Schuterverleihung fremder Mächte aber leicht gefährdet wird, und zum Nachtheile der Unterthanen, des Staates und Regenten leichtlich über die Gränzen der Schirm und Schutgerechtigkeit in volle Landeshoheit übergeht.

Diese natürliche Besorgnisse, die aus der Willkür der Unterthanen, sich in fremder Stände Schutz zu begeben, herfließen, bewähret selbst die allgemeine Geschichte des Reichs und die besondere Geschichte aller einzelner Reichslande.

Aus eben diesem Grunde ist in den deutschen Reichsgesetzen wie ich nachher zeigen werde, den Landesunterthanen die befragte Freiheit ausdrücklich benommen worden.

So lange demnach den freien Reichsdörfern die Unterthänigkeitstreue in ihrer Allgemeinheit gegen den Kaiser aufliegt, so lange sind auch dieselben an die befragten Pflichten gegen ihren eignen und rechten Herrn gebunden, bis sie ein besonderes Privilegium, ein besonderes Herkommen und Ausnahme aufzeigen können; wo Ihnen alsdann selbst die besondere Verordnung der Reichsabschiede zu Speier vom Jahre 1544. S. 83. *) und zu Augspurg vom Jahre 1555.

S. 23.

*) Neue Sammlung der Reichsabschiede 1. Th. S. 511.

§. 23. *) zur analogischen Stütze dienen würde, wo den Ständen überhaupt zwar verboten wird, des andern Standes Unterthanen in Schutz zu nehmen mit der ausdrücklichen Ausnahme:

„ Jedoch soll hiemit denjenigen, so hiebevorn
 „ von Alters Schutz und Schirmherrn
 „ anzunehmen gehabt hiedurch nichts be-
 „ nommen, und dieselbige nicht gemeint seyn. “

Hier ist die Rede von der Regel. Die Natur der Unmittelbarkeit enthält dergleichen Privilegien nicht. Sie hebt die Unterthänigkeitspflicht nicht auf.

Die ganze Natur der Reichsunmittelbarkeit besteht nach ihrer ganzen Bösse in jenem bürgerlichen Verhältnisse, in jener Eigenschaft, wodurch gewisse Glieder des deutschen Reichs der höchsten Gerichtsbarkeit und Majestät des Kaisers und Reichs einzig und allein und unmittelbar unterworfen sind, dieß ist der Begriff, den sich das gesammte deutsche Reich schon ganze Jahrhunderte von der Reichsunmittelbarkeit denkt, und der in der einhelligen Sprache der Reichsgesetze,
 der

*) Neue Sammlung der Reichsabschiede 2. Th. S. 19.

der Reichsgerichte, und aller deutscher Staatsrechtssysteme ausgedrückt ist. *)

Mit diesem Begriffe, mit dieser gemeinen Eigenschaft der unmittelbaren Reichsunterthänigkeit ist aber die befragte Freiheit keineswegs verbunden.

Die besondern dießfalligen Rechte der unmittelbaren Reichsstände liegen nicht in dem Charakter der Unmittelbarkeit.

Auch Reichsstände würden als gehorchende Glieder eines Staates ohne des Staatsoberhaupt's Vorwissen und Bewilligung keine gültige Bündnisse überhaupt und eben so wenig gültige Schutzbündnisse eingehen können, wenn sie nicht dieses Vorrecht anfangs durch besonderes Herkommen, und nachher durch ausdrückliche Gesetze sich vorzüglich erworben hätten; dergleichen Herkommen und besondere Gesetze aber die freien Reichsdörfer für sich nicht aufzeigen können. —

ES

*) Sieh z. B. Meine Abhandlung, von dem Grundsatz, nach welchem das Verhältniß unmittelbarer reichsadlicher Einwohner reichsständischer Lande gegen reichsständische Landesherren zu bemessen ist. Mainz 1784. 8., welche Abhandlung Mader in sein Reichsritterschaftliches Magazin VIII. Band S. 157. einge-
rückt hat.



Es stehen zwar von der andern Seite die freien Reichsdörfer auch nicht in demselbigen ganz gleichen Verhältnisse gegen den Kaiser, in welchem mittelbare Unterthanen gegen ihre reichsständische Landesherren stehen; indem dieselben weit größere Vorrechte in Ansehung ihres und des Reichsoberhauptes genießen, als mittelbare Unterthanen in Ansehung ihres Landesregenten.

Allein auch der ganze Inbegriff aller und jeder ihrer besonderen Vorzüge vor Landesunterthanen enthält jedannoch die befragte Freiheit nicht.

Die gemeinsamen Vorrechte der freien Reichsdörfer sind Freiheit von reichsständischer Unterthanschaft, unmittelbare Unterthanschaft und Abhängigkeit vom Kaiser und Reich; Besitz der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, Annahmsrecht neuer Einwohner, Recht Dorfordnungen zu machen, Jagd und Forstgerechtigkeit, Fiscusrecht, unmittelbarer Gerichtsstand unter den höchsten Reichsgerichten, Vorrecht in Ansehung des nach dem Entscheidungstage *) zu restituierenden Religionszustandes. **)

Zur

*) J. P. O. Art. V. §. 2.

**) Dacheröden l. c. III. Kap.

Zur Landeshoheit aber und noch vielwe-
niger zur Reichsstandschaft, sind die freien
Reichsdörfer keineswegs aufgestiegen; welche
zween Vorzüge aber zusammen vereint die
Hauptquelle der großen und wahren Vorrechte
der Reichsstände und Landesherrn vor
andern unmittelbaren Reichsgliedern sind.

Es sucht zwar der gelehrte Vertheidiger der
freien Reichsdörfer *) zu beweisen, daß densel-
ben die Landeshoheit zustehe.

Alein dessen sämtliche Gründe scheinen mir
keinen überzeugenden Beweis zu enthalten.

Die Gründe desselben sind: 1) der unmit-
telbaren Reichsritterschaft stehe die Lan-
deshoheit zu, folglich auch den unmittelba-
ren Reichsdörfern; **) 2) der einzige ächte
Grund von der Landeshoheit sey der Besitz sol-
cher Güter, welche Niemanden als dem Kaiser
und Reiche unmittelbar unterworfen seyen, der-
gleichen Güter besäßen aber die Reichsdörfer; ***)
3) die Landeshoheit über die Reichsdörfer habe
weder ein Reichsstand noch der Kaiser, noch das
Reich,

B 2

*) Freiherr von Dacheröden l. c. I. Kap. C. 3.

**) l. c. C. 8. bis 38.

***) l. c. C. 39.



Reich, folglich stünde solche selbst den Reichsdörfern zu *); welches 4) der Inbegriff der vielen oben erzählten einzelnen großen Rechte, welche die freien Reichsdörfer unstreitig besäßen, vollends bewiesen. **).

Die Frage, ob den freien Reichsdörfern die Landeshoheit im ganzen, oder nur einzelne Hoheitsrechte zustehen, ist keine unnütze, keine blos theoretische Frage.

Die praktische Folge davon ist, daß demjenigen, welchem die Landeshoheit überhaupt zusteht, auch sämtliche Theile und einzelne Rechte der Landeshoheit zuständig sind, und daß mithin derselbe die Zuständigkeit einzelner Theile, einzelner Hoheitsrechte nicht erst zu beweisen nöthig hat, der in dem Besitze des Ganzen ist.

Der Punkt der Frage beruht also darauf: ob für die Reichsdörfer eine solche allgemeine Rechtsvermuthung streite, vermöge deren ihnen der Regel nach alle Hoheitsrechte zustehen, welche der deutschen Landeshoheit eigen sind — Oder ob den deutschen Reichsdörfern nur jene einzelne Hoheitsrechte zuständig sind, welche sie besonders

*) l. c. S. 39.

**) l. c. III. Kap.

sonders beweisen können, und ob demnach diese, und der ganze Inbegriff ihrer einzelnen Hoheitsrechte den ganzen Umfang von Landeshoheit in sich fassen.

Die Landeshoheit überhaupt ist die Regierungsgewalt über Land und Leute. Dies ist der Begriff, den sich, der Wesenheit nach, das ganze staatsrechtsgelehrte Deutschland davon denkt. Nach diesem Begriffe steht den deutschen Landesherren, seyen sie einzelne Personen oder Gemeinde, der ganze Inbegriff aller Gerechtigkeiten zu, welche in der Regierungsgewalt überhaupt liegen, insoweit dieselbe nicht durch Reichsgesetze, Reichsherkommen, Verträge eingeschränkt ist. *) Die Regel spricht für den Landesherren. Die Ausnahme muß gegen ihn bewiesen werden.

Läßt sich aber wohl von den deutschen Reichsdörfern behaupten, daß auch ihnen die eigne, die wahre, die ganze Regierungsgewalt zuständig sey, daß auch diese Regel bei den deutschen Reichsdörfern eintreffen? Ich bin noch zur Zeit vom Gegentheile überzeugt, womit auch alle

B. 3

Staats-

*) Sieh z. B. Mein Staatsrecht deutscher Reichslande
1. Th. S. 25.

Staatsrechtsgelehrten, welche diese Frage meines Wissens berührt haben, den Freiherrn von Dacheröden *) ausgenommen, übereinstimmen. **)

Es ist wohl ein, selbst nach des Freiherrn von Dacheröden Meinung, ***) richtiger Satz, daß alle Rechte der freien Reichsdörfer auf besondern kaiserlichen Privilegien oder besondern Herkommen eines jeden einzelnen Reichsdorfs beruhen. Ihre besondere Rechte sind mithin nicht als Ausflüsse von der unerschöpflichen Summe aller Regierungsrechte überhaupt, von der Quelle der Regierungsgewalt, zu betrachten, welche Regierungsgewalt als Summe, als Inbegriff aller Regierungsrechte denselben weder in den geschriebe-

*) l. c.

**) Sieh z. B. *Ludolf de jure camerali commentat.* Sect. I. §. 2. p. 18. Verum est sagt Ludolf, quod immediatatis jura istarum *communitatum* (Reichsdörfer) ad vim & virtutem *superioritatis* exaltata neque sunt, neque evehi possint. „*Pfessinger ad Vi-triar.* Lib. III. T. XV. p. 1136. „Nemo dixerit, eos, vicos immediatos, habere *superioritatem* territorii, *Schmidt, Princip. jur. publ. German.* §. 278.“ illis *superioritatem territorialem* aut status carac-terem adscribere nolumus.

***) l. c. S. 75. 87.

geschrieben Reichsgesetzen, weder in dem gemeinen Reichsherkommen, noch in den besondern kaiserlichen Privilegien, noch in einem besondern Herkommen weder ausdrücklich noch folgewise verliehen worden ist; ich sehe daher nicht, wie man den deutschen unmittelbaren Reichsdörfern die *L a n d e s h o h e i t* mit vollem Rechte zueignen könne.

Die Einrede, die Sache laufe am Ende auf einen Wortstreit hinaus, es sey hier nur um einen Ausdruck, um ein Wort zu thun, ist unrichtig! Es ist hier um eine wahre, wichtige, praktische Folge zu thun, wie ich oben gezeigt habe — Und wenn einmal mit einem Worte nach dem allgemeinen Sprachgebrauche ein gewisser Inbegriff von Rechten verbunden ist, so ist es nichts gleichgiltiges mehr, was man einem Worte für eine Bedeutung geben will, welches auch der Fall bei der Meinung des Freiherrn von Dacheröden nicht ist.

Reichsdörfer sind sonderheiten des deutschen Reichs, die sich nicht nach dem gemeinen Maasstabe bemessen lassen. Es kömmt bei einem jeden einzelnen Reichsdorfe darauf an, was es für Rechte insonderheit erhalten und hergebracht

hat. Es läßt sich bei demselben überhaupt keine gemeine Regel, am wenigsten die Regierungsge-
walt zur Regel machen.

Was die Gegengründe betrifft: so will ich bei dem ersten nicht untersuchen, ob und in wie weit der unmittelbaren Reichsritterschaft die Landeshoheit auf ihren unmittelbaren Gebieten zustehe, nur behaupte ich einsweilen daß die Folge nicht richtig sey.

Die Hauptgründe für die unmittelbare Reichsritterschaft sind a) das Privilegium Kaiser Leopolds für die schwäbische Reichsritterschaft vom Jahre 1688 *) b) die kaiserliche Wahlkapitulation Art. 1. §. 2. und Art. 15. §. 8. wo derselben ein Inbegriff von Hoheitsrechten, eine Macht und Gewalt gleich den Ständen verliehen wird, welche Gründe aber bei den freien Reichsdörfern nicht eintreten, in keinem Reichsgesetze wird denselben ein Inbegriff von Hoheitsrechten beigelegt — und selbst wird die Benennung Landeshoheit auch von der unmittelbaren Reichsritterschaft weder an den Reichsgerichten weder an dem Reichstage weder bei reichsständischen Häusern ohne Abhandlung gebraucht werden können.

Der
*) Sieh Dacheröden S. 22.

Der Besitz unmittelbarer Güter, welches der zweite Gegenstand ist, kann man meines Ermessens für keinen Grund, am wenigsten für den einzigen und ächten Grund der Landeshoheit ansehen. Der ganze Charakter unmittelbarer Personen und unmittelbarer Güter, besteht nur allein darin, daß dieselben der höchsten Gerichtsbarkeit und Majestät des Kaisers und Reichs unmittelbar unterworfen sind. Diese Eigenschaft wirkt aber weder Landeshoheit noch Unterthanschaft, schließt aber auch keine von beiden aus. In der Natur der Unmittelbarkeit liegt an sich keine Landeshoheit — es liegt nur die Freiheit von der reichsständischen Landeshoheit — von der reichsständischen Unterthanschaft — darin. Lange waren die Stände des Reichs reichs-unmittelbar, ohne die Landeshoheit zu besitzen, welche sie erst nach und nach und alsdann in ihrer ganzen Fülle erworben haben. Freie Reichsdörfer sind unmittelbare Unterthanen des Kaisers und Reichs. Wie viele Personen sind noch in Deutschland unmittelbare Personen, sogar unmittelbare Reichsstände ohne Landesherrn zu seyn *).

W. 5. auf

*) Sieh z. B. selbst Dacheröden S. 15.

auf der Leutkircher Heide nicht auch noch Landesherren, weil sie von reichsständischer Landeshoheit frei und unmittelbare Personen sind? Unmittelbarkeit und Landeshoheit sind zwei ganz verschiedene Dinge, die zwar vereinbart — aber auch getrennt seyn können — und wirklich oft getrennt sind. *)

Der dritte Gegengrund hat nach den gewöhnlichen gemeinen Begriffen viel Schein vor sich, aber kein wirkliches Gewicht. Die freien unmittelbaren Reichsdörfer sind ganz eigne und besondere Erscheinungen, besondere Anomalien in der deutschen Reichsverfassung, sie stehen allerdings unter keines Reichsstandes Landeshoheit — Sie stehen unmittelbar unter der Majestät des Kaisers und Reichs. Sie sind privilegirte kaiserliche Reichsunterthanen, welchen große Rechte — aber nicht die Regierungsgewalt, nicht die Landeshoheit zusteht. Sie üben selbst viele Regalien, nicht aber den ganzen Inbegriff der Regalien aus — dieser, die eigentliche Landeshoheit hat Niemand über sie — sie werden aber doch regiert — ihre Regierungsverfassung hängt von ihren

*) Sieh 3. B. Meine oben angezogenen Abhandlung S. 6.

ihren sonderheiten ab. Sonderheiten lassen sich unter keine gemeine Regel bringen.

Welche sonderheiten sind nicht die privilegirten Dörfer, Sulzbach und Soden, welche der Herr von Dacheröden *) nach dem Beispiel anderer Staatsrechtsgelehrten **) unter die Reichsdörfer zählt, die es aber selbst nach dem Urtheile des kaiserlichen Reichshofraths vom 14ten August 1786 nicht sind, welchen eines Theils große Privilegien, und doch andern Theils unter der Herrschaft von Kurmainz und der Reichsstadt Frankfurt stehen, und doch denselben der Ausdruck Landes herrschaft, so wie den gedachten Dörfern der Ausdruck unmittelbarer Reichsdörfer durch gedachtes Urtheil versagt ist. ***) Wenn nun diese Dörfer nicht unmittelbar sind, und mithin gewiß die Landeshoheit über sich nicht haben, auch die Landeshoheit der Kurmainz und der Stadt Frankfurt nach dem Reichshofrathsurtheil nicht zusteht — Wem steht denn die Landeshoheit über diese Dörfer zu? Niemanden — Es sind sonderheiten!

Will

*) l. c. S. 72.

**) 3. B. Scheidemantel im Repertorium des deutschen Staats und Lehenrechtes 1. Th. S. 724. S. 12.

***) Die Worte des Urtheils.

Will man endlich von der Sache abgehen und die Benennung, Landeshoheit, prüfen: so ist es unstreitig, daß diese Benennung den Reichsdörfern weder in den Reichsgesetzen, weder in den reichsgerichtlichen Urteilen, weder in den kaiserlichen Privilegien, noch in sonstigen Staatschriften, auch nicht einmal von den Reichsdörfern selbst beigelegt wird, und zuverlässig würde es von dem Kaiser an den höchsten Reichsgerichten und von dem gesammten deutschen Reiche an dem Reichstage gehandelt werden, wenn sich die deutschen freien Reichsdörfer diese Benennung beizulegen wagen sollten! Lasse man also die Sache und den Namen, wie sie sind — sonderheiten!

Was endlich den vierten Gegen Grund betrifft, so ist wohl an dem, daß die unmittelbaren Reichsdörfer viele einzelne Gerechtsamen — viele Regalien, welche sonst nur deutschen Landesherren zustehen — besitzen — allein der Besitz einzelner, auch mehrerer Regalien zugleich, besonders wenn sie nur auf besondern Privilegien beruhen, beweisen die Landeshoheit nicht. *) —

Wollte

*) Sieh 3. B. Mein Staatsrecht deutscher Reichslände 1. Th. S. 86.

Wollte man aber auch sogar annehmen, es stünde den deutschen Reichsdörfern eine Art von Landeshoheit zu, welches ausgeführter Massen nicht ist, so folgte doch daraus die befragte Freiheit, sich ohne Vorwissen des Kaisers in reichsständischen Schutz zu begeben, noch nicht; indem selbst die deutschen Landesherren lange Landesherren waren, ohne daß ihnen diese Freiheit zustand, welche ihnen erst durch Reichsherkommen und ausdrückliche Reichsgesetze verliehen worden ist, welches aber den deutschen Reichsdörfern bis hieher noch nicht geschehen ist.

Kurz: Freie Reichsdörfer sind nichts als unmittelbare Reichsunterthanen. Dieß ist der Maassstab, wonach die Frage bemessen werden muß. Die unmittelbarkeit giebt ihnen ihrer Natur nach aber die Freiheit nicht, gleich den Reichsständen ohne Vorwissen des Kaisers Schutzbündnisse einzugehen, und die Untertanschaft legt ihnen die Pflicht auf, um des Kaisers als ihres eigenen rechten Herrn Einwilligung zur Gültigkeit dergleichen Bündnisse allerunterthänigst anzustehen.

Diese Grundsätze scheinen auch

§. III.

II. In der Analogie der Reichsgesetze von dem Schutze der Stände und Landesunterthanen eine Unterstützung zu erhalten.

Der reichsrechtliche Grund, daß A.) Reichsstände sich in wechselseitigen Schutz begeben und annehmen können, beruht auf dem reichsgesetzmäßigen Bündnißrechte derselben.

Daß den deutschen Reichsständen unter sich das Bündnißrecht überhaupt schon lange zustehe, beweist das alte allgemeine Reichsherkommen und insonderheit schon die goldene Bulle. *)

Daß aber ehedem die deutschen Kaiser zur Gültigkeit der Bündnisse unter denselben ihr höchstes Mitwissen und Genehmigen für erforderlich hielten, beweisen noch die Handlungen Karls des fünften und Ferdinands des zweiten, welche aus dem Grunde des Abganges ihres Vorwissens und Einwilligung die damaligen Bündnisse der protestantischen Reichsstände für ungiltig erklärt haben.

Daß aber heut zu Tag die Stände sich ohne Vorwissen und Einwilligung des Kaisers
der

*) a. B. Tit. XV. §. 2.

der Regel nach in Bündnisse, und folglich auch insonderheit in Schutzbündnisse wechselseitig einlassen können, haben der westphälische Friede und die kaiserliche Wahlkapitulation ausser Zweifel gesetzt.

„ Jus faciendi *inter se* & *cum exteris* foedera pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis *statibus* perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra imperatorem & imperium, salvo per omnia juramento, quo quisque imperatori & imperio obstrictus est “ *)

„ Soviel aber die Stände des Reichs belanget, soll denselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfart zu machen, dergestalt frei bleiben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden römischen Kaiser und das Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Landfrieden, auch münster und osnabrückischen Friedensschluß sey, und daß dieß alles nach laut desselben und unverlegt des Eides geschehe, womit ein jeder Stand

den

*) J. P. O. Art. VIII. §. 2.

dem regierenden römischen Kaiser und dem heiligen römischen Reiche verwandt ist. " *)

Da nun in dieser zweifachen reichsgrundgesetzlichen Verordnung nur den Reichsständen, unter deren Zahl die unmittelbaren freien Reichsdörfer keineswegs gehören, das freie Bündnißrecht verliehen wird, und in diesen Stellen bei diesem Punkte nicht einmal der unmittelbaren Reichsritterschaft, welches sonst insgemein bei andern ständischen Rechten einschaltungsweise zu geschehen pflegt, vielweniger der freien Reichsdörfer Meldung geschieht, und denselben ohnehin das Bündnißrecht überhaupt in keinem Reichsgesetze beygelegt wird: dieses aber jedannoch die wahre und unmittelbare Quelle von jener Freiheit der Reichsstände ist, ohne Vorwissen des Kaisers Schutzbündnisse einzugehen: so scheint allerdings daraus die analogisch richtige Folge zu fließen, daß die befragte Freiheit weder der unmittelbaren Reichsritterschaft, weder und noch vielweniger den unmittelbaren Reichsdörfern zustehe, und daß denselben folglich zu deren giltigen Ausübung die höchste Geneh-

*) Neueste kaisert. Wahl, Art. VI. S. 4.

Genehmigung Seiner kaiserlichen Majestät erforderlich sey. —

Daß ehemals die deutschen Reichsstände B) die Unterthanen anderer Reichsstände in Schutznahmen, zeigen a) die Reichsgeschichte, b) die Privilegien, welche sich verschiedene Reichsstände von den Kaisern geben ließen, vermöge deren ihre Unterthanen von andern Reichsständen nicht in Schutz genommen werden sollten, und c) das nachherige allgemeine Verbot der Reichsgesetze, wodurch heut zu tage den deutschen Reichsständen insgemein verboten ist, anderer Reichsstände Unterthanen ohne der eignen Landesherren Vorwissen und Einwilligung in ihren Schutz aufzunehmen.

So verordnet

a) die goldene Bulle Kap. XV. §. I.
 „Detestandas & sacris legibus reprobatae conspirationes seu obligationes illicitas in civitatibus & extra & intercivitate & civitatem — praetextu parentelae — confederationes & pacta — reprobamus, damnamus, quas civitates seu personae cujuscunque dignitatis, conditionis aut status sive inter se sive cum aliis, *absque autoritate dominorum*, quorum subditi vel mini-

ministeriales, seu in quorum districtu consistunt, eisdem dominis nominatim non exceptis, fecerunt & facere praesumserint in futuro. “ *)

So verordnet

b) der Reichsabschied von Speier vom Jahre 1529. S. 10.

„ Daß keiner — des andern Unterthanen und Verwandten des Glaubens und anderer Ursachen halben, in sondern Schutz und Schirm wider ihre Obrigkeit nehmen soll. “**)

c) der Reichsabschied zu Regensburg vom Jahre 1541. S. 26. ***)

d) der Reichsabschied zu Speier vom Jahre 1544. S. 83. ****)

e) der Reichsabschied zu Augspurg vom Jahre 1555. S. 23. *****)

f) der westphälische Frieden J. P. O. Art. V. S. 30. wiewohl in diesen vier letzten Reichsgesetzen nur von der Schutzaufnahme der Reli-

*) Damit stimmt auch das XVI. Kapitel der goldenen Bulle überein.

***) Neue Sammlung der Reichsabschiede I. Th. S. 295.

****) Neue Sammlung der Reichsabschiede I. Th. S. 435.

*****) Neue Sammlung der Reichsabschiede I. Th. S. 511.

*****) Neue Sammlung der Reichsabschiede II, Th. S. 19.

Religion haben die Rede ist, der Grund aber davon auch auf andre Ursachen paßt.

Die allgemeinen Gründe dieser reichsgesetzlichen Verordnungen in Betreffe der mittelbaren Personen, der Landesunterthanen, sind die (§. II.) bemerkten natürlichen Rechte des Regenten und die natürlichen Pflichten der Unterthanen, welche auf alle Regenten und Unterthanen so lange passen, bis eine Ausnahme dargethan werden kann.

Da sich aber in Rücksicht der Reichsdörfer als Unterthanen gegen den Kaiser weder in dem reichsverfassungsmässigen Verhältnisse der freien Reichsdörfer (§. III.) noch in der Analogie der Reichsgesetze von dem Schuzergebungsrechte der Reichsstände, verglichen mit dem reichsgesetzmassigen Verbote des Schuzannehmens oder Schuzergebens der Landesunterthanen, vorfindet, wie eben gezeigt worden ist: so scheint das natürliche und reichsgesetzmassige Verbot der Landesunterthanen zwischen ihrem unmittelbaren Regenten, auch auf die unmittelbare Reichsunterthanen, auf die freien Reichsdörfer, gegen ihren unmittelbaren Regenten, den Kaiser, analogisch anwendbar zu seyn.



§. IV.

III.
IV.) Die Urtheile der höchsten Reichsgerichte sind nach eben diesen Grundsätzen in ähnlichen Fällen abgemessen.

Die freie Reichsstadt Friedberg trug im Jahre 1713. ohne Vorwissen des Kaisers den Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt die Schutgerechtigkeit auf.

Der kaiserliche Reichshofrath befahl aber derselben bei Vermeidung scharfer und fiskalischer Ahndung davon abzustehen.

Die Stadt übergab eine Vertheidigung ihres Schrittes; allein der kaiserliche Reichshofrath ließ folgendes Konklusum ergehen:

„ Hat das ungeziemende, wider die
 „ Reichsstatuten und zumalen dem aller-
 „ höchsten kaiserlichen Respekt laufen-
 „ des Begehren nicht statt, sondern es wird der
 „ anmaßliche Schutzauftrag hiemit nicht
 „ allein Kassirt, sondern auch die Stadt in eine
 „ Strafe von 10 Mark löthigen Golds deklarirt,
 „ mit dem Anhang, wann Supplikanten (die
 „ Stadt) von der Burg (Friedberg) in einem
 „ oder dem andern beschwert zu seyn vermeinen,
 „ sie solches alsdann gebührend anzubringen hät-
 „ ten,

„ ten, als worüber ihnen, befindlichen Dingen
 „ nach, rechtliche Hilfe und Justiz erteilet wer=
 „ den soll. “ *)

Es ward auch wirklich dießfalls die Exekution wider die Stadt auf die ausschreibenden Herrn Fürsten des oberrheinischen Kreises erkannt **).

Die Stadt bat um Nachlasse der Strafe, und die Burg legte selbst für die Stadt eine Intercession ein.

Der kaiserliche Reichshofrath bestätigte aber den letzteren Bescheid ***), und es wurde anbei vermöge fernerer Konklusen im Jahre 1718. 1727. dem Magistrate der Stadt auferlegt, den von ihm ausgefertigten Original Schutz und Schirmbrief bei schwerer kaiserlicher Ungnade dem Burggrafen als dem kaiserlichen Rechtsamtmann und obersten Richter der Burg und Stadt einzuliefern. ****)

C 4

Ein

- *) Sieh kaiserl. Reichshofraths Konklusum vom 30ten Octob. in Moser's merkwürdigen Reichshofraths conclusis V. Th. S. 106.
- ***) Sieh das kaiserliche Reichshofraths Konklusum in Moser l. c. S. 107.
- ****) Sieh das kaiserliche Reichshofraths Konklusum vom 30ten April 1715. und vom 7ten Mai des ged. Jahres in Moser l. c. S. 108. 109.
- *****) Sieh die kaiserlichen Reichshofraths Konklusen in Moser l. c. V. Th. S. 151. VI. Th. S. 338.

Ein Beweis, daß der kaiserliche Reichshofrath nicht einmal den unmittelbaren freien Reichsstädten, welche dennoch vermöge ihrer Landeshoheit und Reichsstandschafft weit über die Gerechtfamen der unmittelbaren freien Reichsdörfer erhoben stehen, die Freiheit ohne allerhöchste Genehmigung und Vorwissen des Kaisers sich in eines Reichsstandes Schutz zu begeben keineswegs gestattet.

Ein Beweis, daß eben die Gründe, welche die allgemeinen natürlichen Pflichten der Unterthanen überhaupt (§. II.) in Ansehung der Schutzergabung an fremden Regenten mit sich bringen, und von den deutschen Reichsgesetzen in Ansehung der mittelbaren Landesunterthanen (§. III.) ausdrücklich bestätigt sind, auch von dieser höchsten Justizstelle wider die unmittelbaren kaiserlichen Reichsunterthanen angewendet werden.

„ Hat das ungeziemende (§. II.) wider die Reichssatzungen (§. III.) und den allerhöchsten kaiserlichen Respekt laufendes Begehren nicht statt. “

Es lassen sich endlich auch

§. V.

IV.) aus den allerhöchsteigenen selbst Reichsdörfer betreffenden Erklärungen älterer Kaiser und aus den reichsfundigen Gesinnungen seiner jetzt regierenden kaiserlichen Majestät Leopolds des zweiten gleiche Grundsätze entdecken. —

Friedrich Herzog in Franken und Bischof zu Würzburg gieng im Jahre 1575 mit den zwei Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld *) einen Schutzvertrag ein.

Der Fürstbischof und die beiden Reichsdörfer legten aber denselben dem Kaiser Max dem zweiten

E 3 ten

*) Daß die hier benannten zwei Dörfer wahre freie Reichsdörfer sind, beweisen a) die unten angeführten Schutzverträge und kaiserliche Bestätigungsbriefe b) der Reichsrekursionsrecess, wodurch dieselben in ihre bestrittene und von Ferdinand II. abgeschlagene Unmittelbarkeit und Reichsfreiheit im Jahre 1649 sind eingesetzt worden; s. Lünig Reichsarchiv Sart. Spec. Cont. IV. Th. II. Fortf. S. 809. c. l. die Reichshofrathsschlüsse in Streitigkeiten zwischen dem Fürstbischöfen zu Würzburg und denselben vom Jahre 1716. 1717. in Moser l. c. Th. V. S. 831. und die neueren in Mosers Reichsstaatshandlung II. Th. 2. B. 2. Kap. S. 24.

ten allerunterthänigst zur allergnädigsten kaiserlichen Bestätigung vor.

Allein May unterwarf den Schutzvertrag erst einer vorläufigen Untersuchung, ob derselbe auch für die gedachten Reichsdörfer zuträglich und nicht den kaiserlichen und derselben Rechten nachtheilig sey.

Als aber der Kaiser den Vertrag bei der ersten Untersuchung nicht so geartet fand, daß derselbe den Reichsdörfern anzurathen schien: so schlugen Allerhöchstdieselben die kaiserliche Bestätigung ab.

Zulius der Nachfolger Fridrichs und die bemeldeten Dörfer standen aber auß neue bei seiner kaiserlichen Majestät Rudolf II. um die allerhöchste Bestätigung an, und erst jetzt ertheilte sie Rudolf der zweite denselben als eine besondre Gnade in dem Jahre 1578.

Aus dieser wahren Geschichte, die ich aus dem Inhalte der kaiserlichen Bestätigungsurkunde ausgehoben habe, scheint mir deutlich zu folgen, daß May II. und Rudolf II. die kaiserliche Bestätigung zur Giltigkeit eines Schutzvertrages zwischen freien Reichsdörfern und einem Reichsstande für nöthig erachtet haben.

May

„ confirmiren — gnädiglich geruhen. Daß Wir
 „ dennoch güttlich angesehen solch seiner Andacht
 „ und ihr fleißig Bitt auch die angenehme Treue
 „ und erspriessliche Dienste, so — Friedrich — und
 „ Julius — und dann bemelte Bürgermeister und
 „ Rath sammt den beeden Reichsdörfern —
 „ confirmiren und bestättigen dieselben auch hie-
 „ mit von römischer kaiserlicher Macht
 „ wissentlich und in Kraft dieses Briefs, was wir
 „ daran von Recht und Billigkeit wegen zu confir-
 „ miren und zu bestättigen haben. “ *)

Daß nun seine kaiserliche Majestät Leopold
 der zweite auf die alten wenige Ueberbleibsel
 der kaiserlichen reichsoberhauptlichen Gerechtsamen
 weniger als Rudolf und Max der zweite eifern
 werde, ist wider den reichs und weltkundigen in der
 Behandlungs Art auch noch so nachgiebigen, in der
 Sache und Ausgange aber eben so reifen und stand-
 haften Denk- und Handlungs Charakter Leopolds
 nicht zu vermuthen.

Bei der Erwägung aller dieser Gründe und Um-
 stände (S. II. — V) scheint es mir gewiß zu seyn,
 daß ein mit einem freien Reichsdorfe ohne Vorwissen
 und Einwilligung von einem Reichsstande einge-
 gange

*) Lünig l. c. S. 808.

gangener Schutzvertrag bei erster Gelegenheit von dem kaiserlichen Reichshofrathe kassirt werden, wenigstens bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten zwischen dem reichsständischen Schutzherrn und dergleichen Schutzverwandten in keine rechtliche Rücksicht und Entscheidung von demselben genommen werden möge.

§. VI.

Die Einreden, welche dagegen a) aus der Analogie von Reichsstädten und der unmittelbaren Reichsritterschaft in Betreff der befragten Freiheit Bündnisse ohne des Kaisers Vorwissen und Genehmigung einzugehen b) aus der Unschädlichkeit eines solchen Schutzes e) aus der großen Menge der ehemals in ältern Zeiten errichteter Schutzverträge noch allenfalls gemacht werden könnten, scheinen mir das Gegentheil nicht zu erweisen.

a) Die unmittelbaren Reichsstädte, auch die unmittelbare Reichsritterschaft besitzt die Freiheit Schutzbindnisse mit den Reichständen ohne Vorwissen des Kaisers einzugehen: folglich auch die unmittelbaren freien Reichsdörfer!

Allein wenn man auch den vorderen Satz als ganz richtig, wie er es nicht ist, annehmen wollte:

so

so ist doch die Folge von diesem besonderen Rechte der Reichsstädte und der Reichsritterschaft auf das befragte besondre Recht der Reichsdörfer eben so unrichtig, wie oben (S. II. III. IV.) die allgemeine Folge von den Gerechtfamen der Reichsstädte und Reichsritterschaft überhaupt auf die allgemeinen Rechte der Reichsdörfer als falsch und unrichtig dargethan ist.

Daß den freien Reichsstädten die befragte Freiheit zustehe, behaupten einige berühmte Deutsche Staatsrechtsgelehrten. *)

Ihre weit ausgeführten Gründe sind nach ihrem wesentlichen Inhalt das Reichsherkommen, die Landeshoheit und die Reichsstandschaft der Reichsstädte; kein Grund von diesen dreien spricht aber für die Reichsdörfer! —

Es giebt auch Staatsrechtsgelehrten, welche diese Freiheit auch der Reichsritterschaft beilegen wollen. **)

Das wesentliche ihrer Gründe für dieselbe ist
a) Unmittelbarkeit b) Gerichtsbarkeit
c) Bündnißrecht überhaupt, und d) hohe
Obrieg-

*) *J. B. Mager a Schoenberg de Advocatia armata cap. VI. Num. 115. 186. seq. Knipschild de juribus & privilegiis civitatum imperii cap. XXIII. §. 31.*

**) *J. B. Mager l. c. pag. 205.*

Obrigkeit der unmittelbaren Reichsritterschaft! —

Ob nun die oben angeführten Gründe die befragte Freiheit der Reichsstädte ausser allen Zweifel setzen (vergleiche man damit die Geschichte der Reichsstadt Friedberg (S. IV.) und ob jene Gründe für die unmittelbare Reichsritterschaft nicht noch weit wichtigeren Einreden unterworfen sind, will ich Kürze halben, und weil es zu dem gegenwärtigen Punkte nicht nöthig ist, nicht untersuchen, daß aber auch daher die Folge auf freie Reichsdörfer sehr unsicher und unbindig sey, glaube ich folgender Maßen zu beweisen.

Freie Reichsdörfer haben weder ein dergleichen Herkommen weder Landeshoheit weder Reichsstandschafft für sich. Die Folge mithin von freien Reichsstädten auf diese ist also fürs erste offenbar falsch.

Freie Reichsdörfer haben zwar gleich der unmittelbaren Reichsritterschaft die Unmittelbarkeit und Gerichtsbarkeit; allein in dem Charakter der Unmittelbarkeit liegt die befragte Freiheit ausgeführter Maßen nicht, (S. II.) so wenig und so offenbar sie in der Befugniß Recht zu sprechen, nicht liegt; und noch weniger, wenn dieselbe im Namen des Kaisers, wie es bei den Reichsdörfern geschieht, ausgeübt wird.

Den Reichsdörfern stehen zwar viele einzelne Hoheitsrechte — aber nicht die hohe Obrigkeit oder
 doch

doch nicht in voller Maasse zu — und auch aus der vollen hohen Obrigkeit, auch nicht einmal aus der vollen Landeshoheit läßt sich die befragte von dem Vorwissen und Genehmigung des Kaisers ermirte Freiheit nicht folgern. (§. II.)

Das Bündnißrecht, welches den freien Reichsdörfern überhaupt nicht zusteht (§. II.) ist aber eigentlich der Punkt, welcher in Frage steht. Es ist also Satz und Folge unrichtig!

b) Die E i n r e d e, der reichsständische Schutz über ein freies Reichsdorf schade dem kaiserlichen Ansehen, dessen höchster Gerichtsbarkeit und Majestät nicht, weil Schutz und Schirm keine Obrigkeit gewährt, — ist noch von geringerem Gewichte!

Die Natur der Sache (§. II.) die Reichsgesetze (§. III.) die höchsten Reichsgerichte (§. IV.) und der Kaiser (§. V.) scheinen es nämlich nicht für eine gleichgiltige und willkürliche Sache zu halten; zumalen da das Nachsuchen um die kaiserliche Bestätigung weder der Unterthanigkeit des Reichsdorfs, weder der Hoheit des Reichsstandes nachtheilig seyn kann, wo selbst der Kaiser den reichsständischen Unterthanen ohne vorgehende Vernehmung der Landesherren keine besondere Schutzbriefe zu ertheilen pflegt. *)

Was endlich c) die Beispiele der alten Schutzverträge betrifft, so ist es wahr, daß derenelben sich eine große Menge vorfindet; denn ohne der übrigen reichsständischen Schutzbündnisse unter einander zu gedenken, so ist fast keine Reichsstadt;

*) Kaiserl. Wahlkapit. Art. XV. S. 5.

stadt, auch kaum ein Reichsdorf das nicht in eines andern Reichstandes Schutze steht.

So steht Speier in dem Schutze von Pfalz, Elwangen wird von Württemberg geschützt, Speier schützt Odenheim. Fürstenberg ist Schutzherr von Gengenbach; Aachen hat zween Schutzherrn Oestreich und Pfalz; Buchhorn wird von Ueberlingen; Heilbronn und Neutlingen von Württemberg, Gosslar von Braunschweig = Wolfenbüttel, Mühlhausen von Sachsen, Wezlar von Hessendarmstadt, Selnhausem von Pfalz und Hanau geschützt u. s. w.

Das freie Reichsdorf Althausen in Franken steht unter dem Schutze des deutschen Ordens, Freyensee im Solmlaubachischen unter dem Schutze von Hessendarmstadt; Sulzbach und Soden unter dem Schutze von Kurmainz als Grafen zu Königstein und der Reichsstadt Frankfurt *) —

Allein a) unangesehen, daß der Beweis von dem alten Ehedem auf das was jetzt rechtens ist, schon in seiner Allgemeinheit sehr schwankend ist, so müste b) erst bewiesen werden, daß die gedachten Schutzverträge ohne des Kaisers Vorwissen und Genehmigung eingegangen worden, und daß dieß c) nicht aus Begünstigung der dunkeln Faustrechtszeiten, sondern rechtmäßig, und zwar d) zwischen Reichs-

**) So wird wenigstens von den letztern in einer Deduktion in Mosers teutsch. Staatsarchiv 1754. II. Th. S. 462. 676. 836. behauptet.



Reichsständen und Reichsdörfern giltig geschehen sey, und daß dieß noch e) nach aufgehobenem Fausrechte, als der wahren Quelle so häufiger Schutzbündnisse in Deutschland, nach Errichtung des allgemeinen Landfriedens, der höchsten allgemeinen Reichsgerichte und Reichskreisverfassung und insonderheit nach der Festsetzung des allgemeinen reichsgrundgesetzmäßigen alleinigen Schutz und Schirmrechtes seiner kaiserlichen Majestät, welches sich über alle Glieder des deutschen Reichs, Stände und nicht Stände, unmittelbare Reichs und Landesunterthanen erstrecket, noch heut zu Tage rechtmäßig geschehen könne. *)

§. VIII.

Bei so gestalten Sachen erachte ich, daß zur giltigen, rechtlichen und wirksamen Errichtung eines Schutzvertrags zwischen einem Reichsstande und einem freien Reichsdorfe des Kaisers Vorwissen und Einwilligung nöthig und äußerst rathsam sey, wenn ein solcher Schutzvertrag anders vor kaiserlicher reichshofrätlicher Abhandlung und Kassation sicher gestellt werden soll, es seye dann, daß ein befragtes Reichsdorf ein besonders kaiserliches Privilegium oder eine besondere rechtliche Observanz dießfalls für sich habe.

*) Kaiserl. Wahl. Art. XV. §. 1. Art. XXVII. §. 3.



Rh 2103

von Nr. 3
ZDA

ULB Halle
006 781 08X

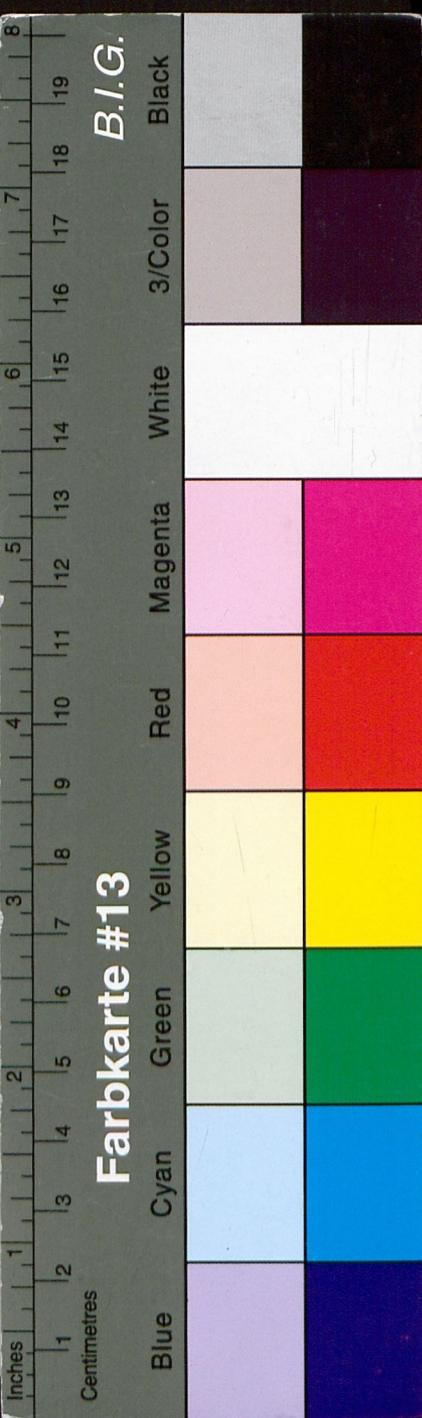
3



110







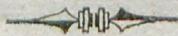
F r a g e :
kann ein
freies Reichsdorf
sich dem
Schutze eines Reichsstandes
ohne Vorwissen und Bewilligung
des Kaisers
auf eine gültige Weise ergeben?

beantwortet

von

Johann Richard von Roth

beider Rechte Doktor, Kurfürstlichen geheimen Rache,
der Reichsgeschichte und des deutschen Staatsrechtes öffent-
lichen ordentlichen Professor und der juristischen Fakultät
Assessor an der kurfürstlichen hohen Schule
zu Bonn.



B o n n

bei Franz Exp. Geull kurfürstl. privileg. Buchhändlern
1791.